

# Hilfe für Flüchtlinge Schliengen e.V.

Bellinger Straße 14 79418 Schliengen

## Satzung

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Hilfe für Flüchtlinge Schliengen".

Er hat seinen Sitz in Schliengen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen werden. Der Name wird nach der Eintragung mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein"("e.V.").

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 1 Ziele des Vereins

a. Die Unterstützung von Flüchtlingen und Asylbewerbern bei der Integration und bei der Bewältigung des Alltags, insbesondere durch die persönliche Begleitung der Flüchtlinge durch Vereinsmitglieder.

Je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen können folgende Hilfeleistungen erfolgen:

- Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen,
- Hilfe beim Ausfüllen von Formularen,
- Deutschunterricht,
- Vermittlung von Rechtshilfe,
- Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche,
- Unterstützung bei Ausbildung und Qualifizierung,
- Vermittlung von Kontakten zu Vereinen,
- Ausstattung mit Gebrauchsgegenständen wie Kleidung oder Haushaltswaren,
- Finanzierung dringender Anschaffungen oder medizinischer Leistungen, für die keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit besteht.

b. Förderung des generellen Verständnisses für Flüchtlinge in der Öffentlichkeit und bei den mit Flüchtlingsfragen befassten Stellen, insbesondere durch Information über Fluchtursachen und die politische sowie gesellschaftliche Situation in den Herkunftsländern der Flüchtlinge.

c. Durch Zusammenarbeit und Gespräche mit dem Gemeinderat, den Verwaltungen von Gemeinde und Landkreis und anderen Organisationen, die Flüchtlinge betreuen, bemüht sich der Verein um die generelle Verbesserung der Lebensverhältnisse der in Schliengen und in dessen Ortsteilen lebenden Flüchtlinge.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Einkünfte und Vermögen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zahlungen zurück.

## § 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vereinsvorstands kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

## § 3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine beschlossene Änderung des Jahresbeitrags wird erst im folgenden Kalenderjahr wirksam.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben, zur Entscheidung über Fragen des Vereins befugt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich und unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung den Mitgliedern mitzuteilen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der I. Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

#### § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl des Vorstands, dem/der Schriftführer/in und des/der Kassierer/in
- (2) Entgegennahme des Bericht des Vorstands
- (3) Entgegennahme des Berichts der/des Kassenprüferin/-prüfers
- (4) Beschlussfassung über Fragen, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- (5) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- (6) Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind hiervon Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem/der 1. Vorsitzenden,
- (2) dem/ der 2. Vorsitzenden,
- (3) dem/der Kassierer/in,
- (4) dem/der SchriftführerIn,
- (5) bis zu drei BeisitzerInnen

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind:

- (1) Die Vertretung des Vereins
- (2) Kassenführung des Vereins
- (3) Führung der laufenden und der außerordentlichen Geschäfte des Vereins
- (4) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die I. oder 2.Vorsitzende/n, in dringenden Fällen ohne Schriftform und ohne Einhaltung einer Frist. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an einen von den Vereinsmitgliedern zu bestimmenden Verein/Institution zu übertragen, der Hilfen für Flüchtlinge leistet. Können sich die Vereinsmitglieder nicht auf einen bestimmte/n Institution/Verein einigen, so fällt das Vermögen an amnesty international, Sektion Bundesrepublik.

Eine Übertragung des Vereinsvermögens darf jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamts erfolgen.

Schliengen, den 20.05.2015

	Name	Geburtsdatum	Unterschrift
1. Vorsitzender	Georg Hoffmann	27.10.1959	
2. Vorsitzender	Matthieu Vinders		
Schriftführerin	Renate Moser	14.09.1935	
Kassiererin	Petra Kilchling-Hoffmann	06.06.1957	
Beisitzerin	Mechthilde Schulz		
Beisitzerin	Hedi Siebold		
Beisitzerin	Karin Blankenhorn-Hartig		